

Boston Scientific Medizintechnik GmbH Ratingen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Boston Scientific Medizintechnik GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Boston Scientific Medizintechnik GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 30. Juni 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlüter
Wirtschaftsprüfer

Schlebusch
Wirtschaftsprüfer



Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2019 EUR	Passiva	EUR	EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	51.100,00		51.100,00
Kundenstamm		1,00	199.999,99	II. Kapitalrücklage	16.705.764,00		16.705.764,00
II. Sachanlagen				III. Bilanzgewinn	<u>7.352.734,66</u>		<u>3.604.685,96</u>
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.512.028,95		3.774.539,56		<u>24.109.598,66</u>		<u>20.361.549,96</u>
2. Anlagen im Bau	<u>366.110,00</u>		<u>0,00</u>	B. Rückstellungen			
		4.878.138,95	3.774.539,56	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35.214.183,00		30.965.022,50
		<u>4.878.139,95</u>	<u>3.974.539,55</u>	2. Steuerrückstellungen	3.274.130,06		611.942,33
B. Umlaufvermögen				3. Sonstige Rückstellungen	<u>28.144.872,30</u>		<u>28.589.284,18</u>
I. Vorräte					<u>66.633.185,36</u>		<u>60.166.249,01</u>
Waren		30.837.450,21	31.856.554,35	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	855.602,39		648.331,89
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.236.586,32		24.958.033,61	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.460.664,57		21.463.125,19
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	58.603.142,95		45.258.164,28	3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.266.510,69		5.582.425,20
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.537.057,31</u>		<u>2.102.180,80</u>	davon aus Steuern: EUR 3.096.845,56			
		78.376.786,58	72.318.378,69	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
		<u>432.890,98</u>	<u>69.358,25</u>	EUR 223.317,57 (Vj. EUR 79.268,45)			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		109.647.127,77	104.244.291,29		<u>25.582.777,65</u>		<u>27.693.882,28</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.999.995,07</u>	<u>219.545,11</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		199.701,12	216.694,70
		<u>116.525.262,79</u>	<u>108.438.375,95</u>			<u>116.525.262,79</u>	<u>108.438.375,95</u>

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen
Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	EUR	EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		308.022.795,29	316.985.897,61
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen		<u>207.958.669,44</u>	<u>227.484.849,99</u>
3. Bruttoergebnis vom Umsatz		100.064.125,85	<u>89.501.047,62</u>
4. Vertriebskosten	76.450.124,97		76.521.664,46
5. Allgemeine Verwaltungskosten	4.655.675,78		5.264.016,04
6. Sonstige betriebliche Erträge	596.297,84		545.596,37
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungs- umrechnung EUR 5.859,48 (Vj. EUR 38.766,00)	9.629.121,58		2.920.901,45
		<u>-90.138.624,49</u>	<u>-84.160.985,58</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 889.880,49 (Vj. EUR 937.836,66)		891.845,66	951.959,96
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>5.285.607,00</u>	<u>2.662.819,16</u>
10. Ergebnis nach Steuern		3.748.048,70	1.725.282,92
11. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>132,99</u>
12. Jahresüberschuss		<u><u>3.748.048,70</u></u>	<u><u>1.725.149,93</u></u>

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen

Anhang für 2020

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Boston Scientific Medizintechnik GmbH mit Sitz in Ratingen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 75146 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Für den im Geschäftsjahr 2018 übernommenen Kundenstamm der MEC Medical Equipment & Consultancy GmbH, Hamburg, in Höhe von TEUR 600 wird eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt, da dies der durchschnittlichen Kundenbindungsdauer in den relevanten Geschäftsbereichen entspricht.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst

worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Die **Waren** sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktwerten bilanziert. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; zur Abdeckung des allgemeinen Risikos von Forderungsausfällen werden pauschale Abschläge berücksichtigt.

Bei den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Vorauszahlungen für zukünftige aufwandswirksame Verpflichtungen zeitanteilig abgegrenzt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal der prognostizierte durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 2,31 % (Vj. 2,72 %) verwendet, der nur geringfügig über dem durchschnittlichen Marktzins von 2,30 % gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 liegt. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 3,0 % (Vj. 3,0 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 2,0 % (Vj. 2,0 %) berücksichtigt.

Unter Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der sich aus der Änderung der Rückstellungsbilanzierung nach §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergebende Zuführungsbetrag über den Höchstzeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt.

Die **Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuer unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen davon-Vermerke der Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 32.671 (Vj. TEUR 30.018) Forderungen aus dem Cash Pool Vertrag mit der Boston Scientific International Finance Limited, Galway/Irland, und in Höhe von TEUR 25.932 (Vj. TEUR 15.240) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 22.591 (Vj. TEUR 10.661).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten einen Betrag in Höhe von TEUR 760 (Vj. TEUR 746) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Dieser resultiert aus einer Rückdeckungsversicherung, die kein Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB darstellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen Vorauszahlungen für die Unterstützungskasse.

Aktive latente Steuern

Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 29,8 % zugrunde gelegt. Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus Bilanzdifferenzen bei Personalrückstellungen, insbesondere für Pensionen. Die aktiven latenten Steuern wurden nicht aktiviert.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Gewinn-/Verlustvortrag	3.604.685,96	1.879.536,03
Jahresüberschuss	3.748.048,70	1.725.149,93
	<u>7.352.734,66</u>	<u>3.604.685,96</u>

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der noch in künftigen Perioden anzusammelnde Fehlbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB beträgt TEUR 1.391 (Vj. TEUR 1.738).

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR 5.894 (Vj. TEUR 5.565) und unterliegt einer Ausschüttungssperre. Diese kommt nicht zum Tragen soweit frei verfügbare Rücklagen in mindestens gleicher Höhe vorliegen.

Unter Inanspruchnahme von Art. 28 EGHGB wurden mittelbare Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von TEUR 6.399 nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kundenboni, Sondervergütungen, ausstehende Rechnungen, Urlaubsansprüche, Reisekosten sowie Jubiläen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der unbesicherten Verbindlichkeiten nach ihren Restlaufzeiten ergibt sich aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2020 Restlaufzeit		31.12.2019 Restlaufzeit	
	bis 1 Jahr TEUR	gesamt TEUR	bis 1 Jahr TEUR	gesamt TEUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	856	856	648	648
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.461	18.461	21.463	21.463
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.266	6.266	5.583	5.583
	<u>25.583</u>	<u>25.583</u>	<u>27.694</u>	<u>27.694</u>

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten zwischen 1 und 5 Jahren als auch mit Restlaufzeiten von mehr als 5 Jahren liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 17.951 (Vj. TEUR 20.717).

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die außerbilanziellen Geschäfte und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind wie folgt dargestellt:

Art	Zweck	Risiko	Vorteil	Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen
Miete Bürogebäude	Nutzung	Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von liquiden Mitteln	Vermeidung von Kapitalbindung	TEUR 13.912
Leasing und Miete von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	Nutzung	Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von liquiden Mitteln	Vermeidung von Kapitalbindung	TEUR 3.574

Die Miet- und Leasingverträge enden zwischen 2021 und 2031.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen wurden nicht durchgeführt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Produktbereich MIP		
Kardiologie	107.076	114.836
Radiologie	44.922	41.992
Endoskopie	42.052	39.931
Neuromodulation	24.709	26.460
Urologie	21.139	22.356
Elektrophysiologie	19.779	18.446
Zwischensumme	259.677	264.020
Produktbereich CRM-Umsatzerlöse		
Herzschrittmacher/Defibrillatoren	38.779	41.012
Zwischensumme	298.456	305.032
Sonstiges	9.567	11.954
	308.023	316.986

Die Gesellschaft hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Boston Scientific International S.A., Voisins-le-Bretonneux/Frankreich, geschlossen, aufgrund derer sie für diese bestimmte Dienstleistungen erbringt. Für diese Leistungen erhebt die Gesellschaft eine Servicegebühr einschließlich eines marktüblichen Aufschlags. Für diese Dienstleistungen wurde insgesamt ein Umsatz in Höhe von TEUR 9.567 (Vj. TEUR 11.954) realisiert.

Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen betragen TEUR 207.959 (Vj. TEUR 227.485). Daraus ergibt sich eine Brutto-Marge in Höhe von 32,5 % der Umsatzerlöse. Die Herstellungskosten entsprechen dem Materialaufwand für bezogene Waren.

Personalaufwand

Der in den Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesene Personalaufwand in Höhe von TEUR 65.722 (Vj. TEUR 57.948) beinhaltet Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 51.732 (Vj. TEUR 47.507) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 13.991 (Vj. TEUR 10.441). Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen TEUR 7.179 (Vj. TEUR 4.364).

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 486 (Vj. TEUR 400) enthalten. Diese resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.847 (Vj. TEUR 348) enthalten. Diese resultieren in Höhe von TEUR 6.499 (Vj. TEUR 0) aus einem Verschmelzungsverlust der Gesellschaften BTG International Germany GmbH und PneumRx GmbH sowie in Höhe von TEUR 348 (Vj. TEUR 348) aus der Anwendung von Art. 66 und Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG) und beziehen sich auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen. Danach wird der Zuführungsbetrag aus der Änderung der Rückstellungsbilanzierung durch BilMoG über einen Zeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ Herr Vance R. Brown, Chief Corporate Counsel, Ashland, Massachusetts/USA
- ▶ Herr Jonathan R. Monson, Corporate Controller and Chief Accounting Officer, Needham, Massachusetts/USA

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen betrug TEUR 120.

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge macht die Gesellschaft von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4. HGB Gebrauch.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

Angestellte	526
Auszubildende	3
	<hr/>
	529
	<hr/> <hr/>

Nachtragsbericht

Mit Bezug auf die durch die Corona Pandemie eingetretenen Auswirkungen auf die Prognose der Gesellschaft wird auf die Prognoseberichterstattung unter Punkt „Ausblick – Chancen und Risiken“ im Lagebericht verwiesen. Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn von TEUR 7.353 auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss (für den kleinsten und größten Teil der Unternehmen) der Boston Scientific Corporation, Marlborough, Massachusetts/USA, als oberste Konzerngesellschaft einbezogen, der am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Entwicklung des Anlagevermögens 2020

	Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte	
	01.01.2020	Zugänge aus Verschmelzung 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge aus Verschmelzung 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Kundenstamm	2.791.452,00	0,00	0,00	0,00	2.791.452,00	2.591.452,01	0,00	199.998,99	0,00	2.791.451,00	1,00	199.999,99
II. Sachanlagen												
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.308.960,54	15.282,98	3.842.039,68	2.212.183,16	19.954.100,04	14.534.420,98	10.501,98	1.937.034,72	1.039.886,59	15.442.071,09	4.512.028,95	3.774.539,56
2. Anlagen im Bau	0,00	0,00	366.110,00	0,00	366.110,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	366.110,00	0,00
	18.308.960,54	15.282,98	4.208.149,68	2.212.183,16	20.320.210,04	14.534.420,98	10.501,98	1.937.034,72	1.039.886,59	15.442.071,09	4.878.138,95	3.774.539,56
	21.100.412,54	15.282,98	4.208.149,68	2.212.183,16	23.111.662,04	17.125.872,99	10.501,98	2.137.033,71	1.039.886,59	18.233.522,09	4.878.139,95	3.974.539,55

Ratingen, den 25. Mai 2021

Jonathan R. Monson
GeschäftsführerVance R. Brown
Geschäftsführer

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen

Lagebericht für 2020

Das Unternehmen Boston Scientific Medizintechnik GmbH ist ein Unternehmen der weltweit tätigen Boston Scientific Gruppe. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb medizintechnischer Geräte und medizinischer Artikel. Standort der Gesellschaft ist Ratingen in NRW.

Der Markt, welcher beliefert wird, ist der deutsche Gesundheitsmarkt. Die größten Absatzsegmente als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Mit Vertrag vom 23. Dezember 2019 und mit Wirkung zum 2. Januar 2020 hat die Gesellschaft sämtliche Anteile an der BTG International Germany GmbH, Düsseldorf, von der Biocompatibles International Limited, Farnham, Surrey/Großbritannien, erworben.

Mit Vertrag vom 15. September 2020 wurde die BTG International Germany GmbH, Düsseldorf, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Gesellschaft verschmolzen. Aus der Verschmelzung hat die Gesellschaft einen Verlust von TEUR 5.583 realisiert.

Mit Vertrag vom 23. Dezember 2019 und mit Wirkung zum 2. Januar 2020 hat die Gesellschaft sämtliche Anteile an der PneumRx GmbH, Düsseldorf, von der BTG International (Holdings) Limited, London/Großbritannien, erworben.

Mit Vertrag vom 15. September 2020 wurde die PneumRx GmbH, Düsseldorf, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Gesellschaft verschmolzen. Aus der Verschmelzung hat die Gesellschaft einen Verlust von TEUR 915 realisiert.

Entwicklung des Marktes in der Medizinbranche

Der Markt für Medizinprodukte hat ein breites Produktspektrum, das von Einwegmaterial über Implantate bis hin zur High-Tech Bildung reicht. Der größte Absatzsektor ist der des Krankenhauses.

Die COVID-19-Pandemie hat auch auf die Medizintechnik-Branche dramatische Auswirkungen. Der BVMed – Bundesverband Medizintechnik e.V., Berlin, („BVMed“) erwartet für seine Mitglieder im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang im Inland von 4,9 % nach einem Umsatzwachstum von 3,3 % im Vorjahr. Gründe für den Umsatzrückgang sind insbesondere die mit dem Lockdown verschobenen Operationen, Einschränkungen der Kundenkontakte im Außendienst sowie ausbleibende Arztbesuche und damit ein einhergehender Rückgang von Verordnungen.

Durch die Corona-Krise gewinnen auch zunehmend die Themen Digitalisierung und Infektionsschutz an Bedeutung. Hier erwarten die Mitglieder des BVMed steigende Investitionen in den Bereichen Digitalisierung der Gesundheitsversorgung, digitale Vor- und Nachbetreuung sowie in den Infektionsschutz.

Nach dem Jahresbericht 2020/21 sowie dem Branchenbericht Medizintechnologien 2020 des BVMed sehen die Unternehmen weiterhin als größtes Hemmnis für die künftige Entwicklung der Medizintechnologie-Branche die gestiegenen regulatorischen Anforderungen und die steigenden Kosten durch die neue EU-Medizinprodukte Verordnung (MDR), deren Geltungsbeginn Corona-bedingt um ein Jahr auf Mai 2021 verschoben wurde. Dabei geht es vor allem um die Pflicht zu umfassenden klinischen Daten und um Engpässe bei den benannten Stellen. Von der Gesundheitspolitik wünschen sich die MedTech-Unternehmen vor allem, die Neuzertifizierung für Altprodukte zu vereinfachen sowie die Förderprogramme für kleine und mittlere Unternehmen zur Umsetzung der MDR einzuführen.

Infolge der MDR-Implementierung wird davon ausgegangen, dass die Preise für Hersteller und Vertreiber steigen werden und damit auch die Preise der Produkte. Ebenfalls befürchten einige MedTech Unternehmen, dass Produkte aufgrund der MDR Verordnung aus ökonomischen Gründen vom Markt genommen bzw. nicht auf den Markt gebracht werden, was dann zu Lasten der Patientenversorgung gehen würde.

Laut Jahresbericht 2020/21 des BVMed hat die Corona-Krise deutliche Spuren in der Medizintechnik-Branche hinterlassen. Experten gehen davon aus, dass sich die Situation wegen verlängerter und verschärfter Lockdown-Maßnahmen sowie der Verschiebung elektiver Eingriffe in den Kliniken im Laufe des Jahres 2021 nicht so schnell entspannen wird.

Entwicklung der Gesellschaft / Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 8.963 bzw. 2,8 % zum Vorjahr gesunken, damit lag die Umsatzveränderung unter den Erwartungen. Wesentlicher Treiber des Rückgangs war das COVID-19 Virus, der insbesondere in den Monaten April bis Juni aufgrund des Corona Notbetriebs in den Krankenhäusern zu einer Verschiebung von nicht notwendigen Eingriffen führte. Der Umsatzrückgang betrifft nahezu alle Produktbereiche.

Der Umsatz des Geschäftsbereiches minimal-invasive Produkte (MIP) reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 259.677 (Vj. TEUR 264.020). Bedingt war der Rückgang insbesondere durch sinkende Umsätze in den Bereichen Kardiologie um 6,8 % und Neuromodulation um 6,6 %. Steigende Umsätze konnten dagegen in den Bereichen Elektrophysiologie um 7,2 % und der Radiologie um 7,0 % verzeichnet werden.

Die Rückgänge der Umsätze in den MIP Produktbereichen sind im Wesentlichen auf Beschränkungen wie z.B. die Verschiebung von nicht-notwendigen Operationen und die zeitweise auftretenden Zutrittsbeschränkungen in den Krankenhäusern aufgrund der Corona-Krise zurückzuführen.

Die Steigerung im Bereich Radiologie resultiert insbesondere aus der Integration der folgenden Produkte von der BTG International Germany GmbH, Düsseldorf:

- EKOS Endovascular System
- Kryoablation Nadeln und -Zubehör
- Sphärische Embolisate
- Therasphere Y-90 Glass Microsphere

Die daraus erwirtschafteten Bruttoumsätze in 2020 beliefen sich auf TEUR 6.499.

Der Rückgang der Umsatzerlöse im Produktbereich CRM um TEUR 2.233 bzw. 5,4 % resultiert neben den oben genannten Beschränkungen durch die Corona-Krise auch weiterhin aus dem starken Preiskampf auf dem Markt und den damit einhergehenden sinkenden Preisen aufgrund zahlreicher Anbieter von Herzschrittmachern und Defibrillatoren.

Ergebnis der Gesellschaft / Mitarbeiter

Die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen betragen TEUR 207.959 (Vj. TEUR 227.485). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus sinkenden Umsatzerlösen und sinkenden Einkaufspreisen. Hierdurch erhöhte sich die Bruttomarge auf 32,5 % (Vj. 28,2 %) und stieg auf insgesamt TEUR 100.064 (Vj. TEUR 89.501).

Die Vertriebskosten haben sich geringfügig um TEUR 72 reduziert. Wesentliche Gründe waren sinkende Reisekosten sowie geringere Kosten für Messen und Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Krise in 2020 zum größten Teil abgesagt wurden. Im Gegensatz hierzu sind die vertriebsbezogenen Personalkosten um 11% gestiegen. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen ein Anstieg bei der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl in gleicher Höhe (11%). Die Vertriebskosten betragen 24,8 % vom Umsatz (Vj. 24,1 %). Die allgemeinen Verwaltungskosten sind um TEUR 608 auf TEUR 4.656 gesunken, was insbesondere auf niedrigere Reisekosten sowie geringere Wertberichtigungen auf Forderungen zurückzuführen ist.

Der sonstige betriebliche Aufwand ist in 2020 deutlich um TEUR 6.708 auf TEUR 9.629 gestiegen. Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus den außergewöhnlichen Verlusten durch die Verschmelzungen mit den Gesellschaften PneumRx GmbH (TEUR 915) und BTG International Germany GmbH (TEUR 5.583). Im Jahr 2020 gab es keine Änderung in der Zuordnung der „Head Office Charges“ – also der Kosten, die von der europäischen Zentrale an das Unternehmen für allgemeine Dienstleistungen weiterbelastet wurden. Diese betragen insgesamt in 2020 TEUR 1.623 (Vj. TEUR 1.658).

Das im Lagebericht des Vorjahres prognostizierte Ergebnis vor Steuern konnte aufgrund der vorgenannten Effekte nicht erreicht werden. Jedoch ist es aufgrund von zahlreichen Maßnahmen wie Kostenreduzierungen durch die Reduzierung der Beschaffungsvorgänge und die temporäre Verringerung der Arbeitszeit gelungen, den negativen Effekt auf ein Minimum zu reduzieren. Insgesamt hat die Boston Scientific Medizintechnik GmbH für das Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 3.748 erzielt (Vj. TEUR 1.725).

Wie bereits im Vorjahr wurden auch in 2020 Restrukturierungen vorgenommen. Die Kosten betragen TEUR 381 (Vj. TEUR 1.545) und setzen sich im Wesentlichen aus Personalkosten zusammen. Diese Kosten entfielen ausschließlich auf den Bereich Vertrieb.

Zum Jahresende 2020 betrug die Zahl der Mitarbeiter 534 (Vj. 513).

Vermögenslage

Bei den Vorräten ergibt sich eine Verringerung um TEUR 1.019 auf TEUR 30.837 im Vorjahresvergleich (Vj. TEUR 31.857) trotz einer Erhöhung der Menge. Ursächlich hierfür sind primär höhere Abwertungen aufgrund der - COVID-19 bedingten - schwächeren Nachfrage sowie sinkender Anschaffungskosten aufgrund des vorteilhafteren EUR/USD-Wechselkurses.

Die Forderungen gegen Dritte sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 6.721 EUR gesunken. Dies ist insbesondere aufgrund der Konzentration auf die Eintreibung von ausstehenden Forderungen zur Verbesserung der Liquidität in Zeiten der Corona-Krise sowie nicht abgerufene Bonusgutschriften zurückzuführen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben sich im Vorjahresvergleich um TEUR 13.345 erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der gestiegenen Forderung gegen den Gesellschafter.

Die Veränderung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss von TEUR 3.748. Die Eigenkapitalquote beträgt 20,7% (Vj. 18,8%).

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 6.467 erhöht, was zu einem auf Erhöhungen der Pensionsrückstellungen (+ TEUR 4.249) und der Steuerrückstellungen (+ TEUR 2.662) und zum anderen auf einen Rückgang der sonstigen Rückstellungen (- TEUR 444) zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen verringerten sich um TEUR 3.002 gegenüber 2019. Diese Entwicklung ist auf die gesunkene operative Tätigkeit zurückzuführen.

Investitionstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2020 wurden, neben den Zugängen aus dem erfolgten Verschmelzungen, Investitionen in Höhe von TEUR 4.208 getätigt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um medizinische Geräte in Höhe von TEUR 3.803 sowie in Höhe von TEUR 366 um Planungskosten für den Umzug in ein neues Bürogebäude Anfang 2022.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen insgesamt TEUR 1.937 und auf immaterielle Vermögensgegenstände insgesamt TEUR 200.

Finanzlage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über verbundene Unternehmen, dies wird auch zukünftig der Fall sein. Die Gesellschaft nimmt am Cash-Pool System der Boston Scientific Gruppe teil, indem tägliche Zahlungen erfolgen. Zum Jahresende betragen die Forderungen aus dem Cash Pool TEUR 32.671 (Vj. TEUR 30.018).

Risikomanagement

In den letzten Jahren wurden unter der Führung der obersten Konzernmutter Boston Scientific Corporation, Marlborough, Massachusetts/USA, die Regelungen des Sarbanes-Oxley-Act hinsichtlich des internen Kontrollsystems umgesetzt und entsprechende Maßnahmen eingeführt. Dies bedeutet einen in die Breite und Tiefe gehenden Ausbau interner Kontrollmechanismen, die Identifikation von materiellen Risikobereichen, die Ableitung von Korrekturmaßnahmen und die Implementierung optimierter interner Kontrollmechanismen.

Wirtschaftliche Lage

Langfristig gesehen besteht weiterhin ein attraktives Marktumfeld für die Boston Scientific Medizintechnik GmbH und ihr gesamtes Produktportfolio. Da jedoch auch die Medizintechnikbranche weiterhin von der Corona-Krise und möglichen Lockdowns in 2021 beherrscht wird und die Immunisierung der Bevölkerung noch nicht abgeschlossen ist, ist es noch nicht absehbar, wie sich das Marktumfeld und die Gesamtwirtschaft entwickeln werden.

Ausblick – Chancen und Risiken

Auswirkungen COVID-19

Der Corona-Virus beeinträchtigt auch ein Jahr nach Ausbruch die Wirtschaft. Deutschland ist Anfang 2021 in einem harten Lockdown, in dem zahlreiche Beschränkungen greifen. Insbesondere steigende Inzidenzzahlen aufgrund von Mutationen belasten zurzeit die gesamte deutsche Wirtschaft und somit auch die Medizintechnikbranche. Zwar wurde der deutschlandweite Beschluss des Notbetriebes der Krankenhäuser in 2020 aufgehoben, jedoch kann es zeitweise in vereinzelt Krankenhäusern zu einer Überbelastung durch die Corona-Krise kommen, was

insbesondere zu Zutrittsbeschränkungen in den Krankenhäusern und auch zu Verschiebung von nicht-notwendigen Operationen führen kann.

Zu Beginn des Jahres 2021 wurde außerdem mit der Impfung nach einem Impfplan begonnen. Die Priorisierung der einzelnen Personen wurde anhand des Risikos der Krankheitsverläufe sowie des Expositionsrisikos abgegrenzt. Mit Änderung vom 8. Februar 2021 wurden in die erste Gruppe mit der höchsten Priorisierung auch Medizinproduktberater bei der Operationsbegleitung sowie in die zweite Gruppe auch Medizintechnik und Außendienst-Techniker aufgenommen. Durch die nun vorzeitige Immunisierung der Außendienst-Mitarbeiter können nun die elektiven und bisher verschobenen Operationen früher als bisher angenommen wieder aufgenommen werden.

Möglichkeiten ergeben sich auch durch das neu erworbene Produktportfolio der beiden in 2020 verschmolzenen Gesellschaften, dass in 2020 integriert wurde und sich in 2021 nun voll auf die Umsätze auswirken wird. Außerdem handelt es sich hier vornehmlich um Produkte, die bei nicht-elektiven Behandlungen eingesetzt werden, so dass die Umsätze in diesem Bereich auch bei einer weiteren Verbreitung von COVID-19 stabil bleiben oder sogar steigen sollten.

Insbesondere aufgrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen liegen die Umsatzerlöse in den ersten drei Monaten 2021 unter den Umsätzen im Vergleichszeitraum 2020, in denen die Auswirkungen von COVID-19 noch nicht in wesentlichem Umfang enthalten waren. Jedoch wird trotz der bestehenden Beschränkungen aufgrund der begonnenen Immunisierung durch die Impfungen davon ausgegangen, dass im Geschäftsjahr der Betrag der Umsatzerlöse das Vorjahresniveau erreichen und vermutlich leicht übertreffen wird.

Um dieses Niveau zu erreichen werden weiterhin Beschaffungsvorgänge auf das Notwendigste reduziert sowie weiterhin ein Fokus auf Cash Management Maßnahmen gelegt. Ein weiterer Fokus der Gesellschaft liegt zurzeit in dem Vorantreiben der Digitalisierung. Neben der Digitalisierung von Eingangsrechnungen sowie von einzelnen Veranstaltungen, um den derzeitigen Beschränkungen entgegenzuwirken, ist geplant eine neue Abteilung aufzubauen, die einen digitalen Vertriebskanal aufbaut. Dadurch können die Produkte in Zukunft telefonisch, vor Ort und auch über digitale Plattformen vertrieben werden, wodurch neue Kunden gewonnen und auch in Zeiten von Pandemien Produkte sicher vertrieben werden können.

In Summe wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen leicht über Vorjahresniveau liegen werden.

Auch werden nicht notwendige Investitionen weiterhin zurückgehalten, so dass für das Geschäftsjahr 2021 von Investitionen auf Vorjahresniveau von rd. TEUR 4.000 ausgegangen wird.

Zusätzlich zu der COVID-19 Pandemie tritt nun auch am 26. Mai 2021 die EU-Medizinprodukte-Verordnung MDR in Kraft, die im letzten Jahr aufgrund von Corona verschoben wurde. Hierdurch besteht weiterhin ein Risiko, dass einige Medizinprodukte aufgrund von Überbelastungen der benannten Stellen zunächst keine Zulassung unter den neuen Bedingungen erhalten können.

Insgesamt hat sich die Gesellschaft in 2020 trotz der erschwerten Bedingungen der Corona Krise zufriedenstellend entwickelt. Auch in 2021 wird trotz einer ähnlichen Gesamtsituation versucht, sich im minimal-invasiven Markt zu behaupten. Für 2021 wird mit einem Umsatz von TEUR 317.331 und einem zu 2020 vergleichbaren Jahresüberschuss geplant. Jedoch kann es aufgrund der immer noch volatilen Lage jederzeit zu einer deutlichen Verschärfung und dadurch auch zu einer weiteren Umsatz- und Ergebnisreduzierung kommen. Eventuelle Risiken durch nicht ausreichende interne Prozesse sind durch SOX-Maßnahmen reduziert/minimiert worden.

Hauptkonkurrenten sind nach wie vor die Firmen Johnson & Johnson, Medtronic, Biotronik, B. Braun und Abbott.

Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass auf Basis der oben angeführten Punkte weiterhin von einem Fortbestand des Unternehmens auszugehen ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft weiterhin stabil bleiben wird und auch im kommenden Jahr ein positives, jedoch sinkendes Ergebnis erzielt wird.

Es haben sich keine weiteren wesentlichen Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag ergeben.

Ratingen, den 25. Mai 2021

Jonathan R. Monson

Vance R. Brown

Geschäftsführer

Geschäftsführer



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.